

N i e d e r s c h r i f t

**über die 41. öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Legislaturperiode 2014/2020 am 18. September 2017**

Vorsitzender: Huber, 1. Bürgermeister

Schriftführer: Ableitner, Leiter der Geschäftsstelle

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19.30 Uhr für eröffnet.

Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 21 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzenden) des Gemeinderates sind 13 anwesend.

Von den geladenen Gemeinderatsmitgliedern sind erschienen:

1. Bürgermeister Huber Thomas	Kreitmeier Michael
Attenkofer Christine	
Dr. Barth Gerhard	
Bauer Franz	Schmid Johann
Bauer Robert	
	Senftl Carin
Fischer Peter	Sigl Franz
Fleck Josef	
Gerstmayr Ursula	Tamm Michaela

Es fehlten entschuldigt:	Biberger Hans Gnosa Stefan Molitor Herbert Petermaier Lorenz Selmansperger Martin Steinberger Rosmarie Thaler Heinrich Vilser Karl-Heinz
--------------------------	---

Es fehlt unentschuldigt:	--
--------------------------	----

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO beschlussfähig ist.

Tagesordnung

1. Informationen des Bürgermeisters
2. Änderung des qualifizierten Bebauungsplan „Kumpfmühle“ durch Deckblatt Nr. 3 / Innenentwicklung – Auslegung im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB – Satzungsbeschluss
3. Aufstellung der Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung Mantelkam gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB / Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 4 a BauGB – Satzungsbeschluss
4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe an der B 15“ durch Deckblatt Nr. 13 / Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB – Satzungsbeschluss
5. Vergabe Telefonanlage Rathaus
6. Anfragen

Mit der Ladung vom 11.09.2017 und 15.09.2017 wurden folgende Unterlagen versandt:

- Protokoll der 39. Gemeinderatssitzung vom 27.06.2017 (öffentlicher Teil)
- Protokoll der 40. Gemeinderatssitzung vom 25.07.2017 (öffentlicher Teil)

- Antrag auf Errichtung eines Grabmals auf dem Friedhof Preisenberg

- zu Tagesordnungspunkt 2: - Beschlussbuchvorschlag
- Beschlussbuchauszug Bau- und Verkehrsausschuss vom 11.09.2017
- zu Tagesordnungspunkt 3: - Beschlussbuchvorschlag
- Beschlussbuchauszug Bau- und Verkehrsausschuss vom 11.09.2017
- zu Tagesordnungspunkt 4: - Beschlussbuchauszug Bau- und Verkehrsausschuss vom 11.09.2017
- Stellungnahme der DB Immobilien vom 15.09.2017

Genehmigung des Protokolls der 39. Gemeinderatssitzung vom 27.06.2017 (öffentlicher Teil)

Einwände: Keine

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Das Protokoll der 39. Gemeinderatssitzung vom 27.06.2017 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

Genehmigung des Protokolls der 40. Gemeinderatssitzung vom 25.07.2017 (öffentlicher Teil)

Einwände: Keine

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Das Protokoll der 40. Gemeinderatssitzung vom 25.07.2017 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

Vereidigung von Frau Carin Senftl als Listennachfolgerin für Frau Klaudia Kaucke-Weiss

Herr 1. Bürgermeister Thomas Huber nimmt Frau Carin Senftl den Amtseid gem. Art. 31 Abs. 5 GO ab.

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzten gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Neubesetzung der Ausschüsse:

Frau Senftl übernimmt den Sitz im Rechnungsprüfungsausschuss und im Wasserzweckverband.
Frau Tamm übernimmt den Sitz im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss.

1. Informationen des Bürgermeisters

1.1 Gemeinderatsseminar zum Gemeindehaus/Bürgersaal Kumhausen

Das Gemeinderatsseminar zum Gemeindehaus/Bürgersaal in Kumhausen findet in Zusammenarbeit mit der Schule für Dorf- und Landentwicklung Plankstetten am 10./11.11.2017 in der Höheren Landbauschule in Rothalmünster statt. Moderatorin Frau Dr. Ursula Diepolder.

1.2 FFW Obergangkofen – Zuwendung Ankauf einer Tragkraftspritze PFPN für die FFW Obergangkofen (HHSt. 1.1312.3610)

Der Vorsitzende informiert über den Zuwendungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 29.08.2017. Die Gemeinde erhält eine Zuweisung von 4.500 Euro.

1.3 Bürgerhaus Obergangkofen

Der Vorsitzende berichtet, dass am 14.09.2017 der offizielle Spatenstich stattgefunden hat. Die Bauarbeiten schreiten gut voran.

1.4 Einweihung Doppeltturnhalle

Der Vorsitzende berichtet, dass am Freitag, 20.10.2017 um 14.00 Uhr die offizielle Einweihung der neuen Doppeltturnhalle stattfindet. Einladung folgt.

1.5 Haushalt 2018 – Anforderung von Haushaltsmitteln durch die Fraktionen

Der Vorsitzende berichtet, dass für den Haushalt 2018 die Mittelanforderungsschreiben an die Fraktionssprecher versandt wurden mit Rückmeldung bis zum 05.10.2017. Am 10.10.2017 findet die erste Haushaltsberatung für 2018 statt.

1.6 Straßensanierungen 2017 - Sachstand

Der Vorsitzende berichtet, dass alle für 2017 geplanten Straßenausbauten abgeschlossen sind. Ausnahme ist der Gehweg Obergangkofen, Geisenhausener Str.. Die voraussichtliche Fertigstellung ist für Ende Oktober/Anfang November 2017 geplant. Gemäß Bauzeitenplan befindet man sich derzeit um ca. 1 Woche in Verzug, was durch die enorme Anzahl an Kabeln begründet ist.

1.7 Sperrung Ausfahrt Hauserweg auf die B15

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die letzte Gemeinderatssitzung und berichtet dem Gemeinderat, dass von Seiten der Anwohner des Hauserweges ein Schreiben bzgl. des erläuterten Sachverhalts in der letzten Gemeinderatssitzung über die Gemeinde an das Staatl. Bauamt erstellt wurde. Der Gemeinderat wird über die Rückäußerung des Staatl. Bauamt informiert.

2. Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes “Kumpfmühle” durch Deckblatt Nr. 3 Innenentwicklung - Auslegung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Satzungsbeschluss

SACHVERHALTSVORTRAG:

Der Vorsitzende erklärt, dass bei den allg. Hinweisen des o. g. Bebauungsplanes die städtebauliche Erfordernis bei der Begründung noch weiter ergänzt werden sollte. Es handelt sich hier lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Beschluss I

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Der Gemeinderat beschließt, dass bei Hinweisen die städtebauliche Erfordernis in der Begründung ergänzt wird.

Die eingegangenen Anregungen in den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (1. Auslegung) sowie § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB (2. Auslegung) wurden jeweils in den öffentlichen Sitzungen des Bau- und Verkehrsausschusses behandelt und abgewogen.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Fachstellen der 1. Auslegung, sowie die Stellungnahmen von Privatpersonen und Anliegern, erhielten die Mitglieder des gesamten Gemeinderates mit Ladung des Bau- und Verkehrsausschusses am 8. Mai 2017 übersandt.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Fachstellen der 2. Auslegung wurden dem gesamten Gemeinderat mit Ladung des Bau- und Verkehrsausschusses am 24. Juli 2017 übersandt. Die verspätet eingegangene Stellungnahme der Brandschutzdienststelle, Landratsamt Landshut, wurde dem gesamten Gemeinderat mit Ladung des Bau- und Verkehrsausschusses am 4. September 2017 übersandt.

Die Abwägungsbeschlüsse der 1. Auslegung aus der Sitzung vom 16. Mai 2017 erhielten alle Gemeinderäte mit Übersendung des öffentlichen Protokolls am 13. Juni 2017.

Die Abwägungsbeschlüsse der 2. Auslegung aus der Sitzung vom 31. Juli 2017 erhielten alle Gemeinderäte mit Übersendung des öffentlichen Protokolls am 4. September 2017.

Der Abwägungsbeschluss der verspätet eingegangenen Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Landratsamtes Landshut wurde im Nachgang zur Ladung für die Gemeinderatsitzung am 15. September 2017 allen Gemeinderäten übersandt.

**Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB für die
Änderung des Bebauungsplanes „Kumpfmühle“ durch Deckblatt Nr. 3 im Verfahren gem.
§ 13a BauGB**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Die vom Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Mühlenstraße 6, 84028 Landshut, ausgearbeitete Änderung des qualifizierten Bebauungsplanes „Kumpfmühle“ durch Deckblatt Nr. 3 – gem. § 13a BauGB mit Begründung in der Fassung vom 12.06.2017 wird als Satzung, mit der heutigen Ergänzung (siehe Beschluss I), sowie den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen aus den Sitzungen des Bau- und Verkehrsausschusses am 31.07.2017 und 11.09.2017 beschlossen.

3. Aufstellung der Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung Mantelkam gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB - Verfahren gem. § 13 BauGB i. V. m. § 4a BauGB - Satzungsbeschluss

SACHVERHALTSVORTRAG:

Die eingegangenen Anregungen in den 3 ausgelegten Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden jeweils in den öffentlichen Sitzungen des Bau- und Verkehrsausschusses behandelt und abgewogen.

Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sowie die Stellungnahmen von Privatpersonen oder Anliegern der 1. Auslegung erhielten die Mitglieder des gesamten Gemeinderates mit Ladung des Bau- und Verkehrsausschusses am 27. Februar 2017 übersandt.

Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, sowie die Stellungnahmen von Privatpersonen oder Anliegern der 2. Auslegung erhielten die Mitglieder des gesamten Gemeinderates mit Ladung des Bau- und Verkehrsausschusses am 13. Juni 2017 und im Nachgang am 14. Juni 2017 übersandt.

Die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange der 3. Auslegung erhielten die Mitglieder des gesamten Gemeinderates mit Ladung des Bau- und Verkehrsausschusses am 4. September 2017 übersandt.

Die Abwägungsbeschlüsse der 1. Auslegung aus der Sitzung vom 7. März 2017 erhielten alle Gemeinderäte mit Übersendung des öffentlichen Protokolls am 7. April 2017 übersandt.

Die Abwägungsbeschlüsse der 2. Auslegung aus der Sitzung vom 20. Juni 2017 erhielten alle Gemeinderäte mit Übersendung des öffentlichen Protokolls am 24. Juli 2017 übersandt.

Die Abwägungsbeschlüsse der 3. Auslegung aus der Sitzung vom 11. September 2017 wurden als Anlage im Nachgang zur Ladung für die heutige Gemeinderatsitzung, am 15. September 2017 allen Gemeinderäten übersandt.

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Aufstellung der Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung Mantelkam gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 und Nr. 3 BauGB

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Die vom Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Mühlenstraße 6, 84028 Landshut, ausgearbeitete Aufstellung der Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung Mantelkam gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB - Verfahren gem. § 13 BauGB i. V. m. § 4a BauGB, mit Begründung in der Fassung vom 14.09.2017 wird als Satzung beschlossen.

4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe a. d. B 15“ durch Deckblatt Nr. 13 - Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB - Satzungsbeschluss

SACHVERHALTSVORTRAG:

Die eingegangene Anregung und Stellungnahme der DB Energie GmbH (Verlängerung Auslegungsfrist) wurde im Nachgang zur Ladung am 15. September 2017 an alle Mitglieder des Gemeinderates versandt.

Die Abwägungsvorschläge des Ingenieurbüros Loibl werden als Tischvorlage aufgelegt.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung, ob auf die Verlesung der Anregungen verzichtet werden kann.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Der Gemeinderat verzichtet auf die Verlesung der eingegangenen Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG Immobilien und Energie.

Die Abwägungsvorschläge arbeitete das Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Landshut aus.

Eingegangene Stellungnahmen der Fachstellen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen

19. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Schreiben vom 14.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren.

Die Bauleitplanung betrifft die 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 410 Rosenheim - Landshut der DB Energie GmbH. Die Bedingungen, Forderungen und Hinweise der als Anlage beigefügten Stellungnahme der DB Energie GmbH vom 14.09.2017 (I.ET-S-S-3 Ba (410)) sind strikt einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass die DB Immobilien als Eingangsstelle für eine erforderliche weitere Beteiligung der DB Energie GmbH fungiert.

Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

20. DB Netze - DB Energie GmbH
Schreiben vom 14.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu o.g. Bebauungsplan, teilen wir Ihnen fristgemäß folgendes mit:

1. Wir haben die Änderung des o. g. Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 13 auf die Belange der DB Energie GmbH - hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen)- hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften geprüft. Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o. g. planfestgestellte 110-kVBahnstromleitung mit einem Schutzstreifen von 2 x 30 m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muß.

2. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

3. Innerhalb des Schutzstreifens muß mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (wie z.B. Gebäuden, Wegen, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) gerechnet werden.

Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen deshalb durch den jeweiligen Grundeigentümer der DB Energie zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind Angaben über NN-Höhen (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, usw.) zwingend erforderlich.

Die ausgewiesenen Baugrenzen befinden sich innerhalb des o. g. Schutzstreifens, jedoch außerhalb des im Geltungsbereich des o. g. Deckblatts gültigen Gefährdungsbereichs von 2x 18m (bezogen auf die Leitungsachse).

Es ist darauf zu achten, dass sich geplante Gebäude einschließlich aller An- und Aufbauten (wie z.B. Kamine, Balkone, Dachständer/ -überstände, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen, usw.) auch tatsächlich außerhalb dieses Gefährdungsbereichs situieren.

Die geplante Treppenanlage befindet sich zwar innerhalb des o.g. Gefährdungsbereichs, jedoch soll diese laut Aussage des zuständigen Planungsbüres unter EOK errichtet werden und mit einem Geländer von ca. 1,10 m über EOK ausgestattet werden. Insofern werden die erforderlichen Sicherheitsabstände von der geplanten Treppenanlage inkl. Geländer zu den spannungsführenden Teilen der Bahnstromleitung eingehalten.

4. Für Bauwerke innerhalb des o.a. Gefährdungsbereichs ist die Zustimmung der für Feuerlöscharbeiten zuständigen Behörde gemäß DIN VDE 0132 erforderlich. Die Dacheindeckung für Gebäude muss in diesem Bereich der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.

5. Die Standsicherheit des Masts Nr. 6274 muß gewahrt bleiben. Innerhalb eines Radius von 4,5 m um die Mastmitte dürfen Grabungsarbeiten, Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Bebauungen und Bepflanzungen nicht durchgeführt werden. Das sich daran anschließende Gelände darf höchstens mit einer Neigung von 1:1,5 abgetragen werden.

6. Die Zufahrt zu dem Mast Nr. 6274 muß jederzeit für Lkw gewährleistet sein (ggf. notwendige Schleppkurven müssen für langsam fahrende 3-Achser-Lkw ausreichend dimensioniert sein).

7. Änderungen am Geländeniveau (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.) dürfen im Schutzstreifen nicht ohne weiteres durchgeführt werden.

8. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.

9. Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher- ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des BundesImmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von unseren 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß in unmittelbarer Nähe von Bahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

Es wird empfohlen, eine Abstimmung der Vorplanung hinsichtlich der durch o. g. Bahnstromleitung ggf. auftretenden Einschränkungen mit Einreichung einer Bauvoranfrage bei der DB Energie durchzuführen.

Die endgültigen Baupläne sind anschließend der DB Energie vor Erstellung eines Bauwerkes zur Prüfung und Zustimmung im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten vorzulegen.

Der Bauantrag muß einen maßstablichen amtlichen Lageplan mit dargestelltem Leitungsverlauf (Trassenachse mit Schutzstreifen und ggf. Maststandorte) sowie konkrete, maßstabgerechte Angaben über die Lage und die ü.NN-Höhen des geplanten Bauwerks einschließlich aller An- und Aufbauten (wie z.B. Kamine, Balkone, Dachständer, Antennen, Reklametafeln, Photovoltaikanlagen, usw.) beinhalten. Auf dieser Grundlage werden dann im Rahmen der Bauvoranfrage/des Bauantrags die von Personen und Gerätschaften einzuhaltenden Arbeitsgrenzen bekannt gegeben.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet sowie in die textlichen Hinweise zum Bebauungsplandeckblatt aufgenommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen der Fachstellen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wurden in der öffentlichen Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 11.09.2017 behandelt und abgewogen.

Diese erhielten alle Mitglieder des gesamten Gemeinderates mit Ladung zur Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 4. September 2017 übersandt.

Die beschlossenen Abwägungsbeschlüsse aus der Sitzung vom 11. September 2017 wurden allen Gemeinderäten im Nachgang zur Ladung für die heutige Gemeinderatsitzung, am 15. September 2017 übersandt.

**Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe a. d. B 15“ durch Deckblatt Nr. 13**

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13

Nein-Stimmen: 0

Die vom Planteam, Ingenieurbüro Christian Loibl, Mühlenstraße 6, 84028 Landshut, ausgearbeitete Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe a. d. B 15“ durch Deckblatt Nr. 13, Auslegung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB, mit Begründung in der Fassung vom 28.07.2017, wird mit den heute beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, sowie den Änderungen und Ergänzungen aus der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses am 11.09.2017, als Satzung beschlossen.

5. Vergabe Telefonanlage Rathaus

SACHVERHALTSVORTRAG:

Die erforderlichen Mittel sind bei HHStelle 1.0682.9352 vorhanden.

Die Telekom stellt alle Standard- und Universal-Anschlüsse bis 2018 auf die neue IP-Technologie um (IP steht für Internet-Protokoll). Klassische Telefongespräche werden dann als Internet-Datenpakete übertragen. Der bisherige Grundpreis für Telefonie wird mit der Umstellung geringer.

Diesbezüglich muss die Netzwerkinfrastruktur der Gemeinde Kumhausen hierzu angepasst werden durch eine neue Telefon-Anlage (TK-Anlage).

Eine neue TK-Anlage muss nicht nur ihre aktuellen Anforderungen erfüllen, sondern auch langfristigen Zielen Rechnung tragen. Nur mit einer fachmännisch begleiteten Migration können Kontakte und Telefonnummern ohne Probleme übertragen werden.

Die Gemeindeverwaltung hat sich hierzu mit der verschiedenen Anbietern in Verbindung gesetzt.

Es wurden Angebote von der Fa. Telekom, PTC Telecom GmbH, und b2b-konzept abgeben. Ein 100-% Vergleich der Angebote ist nicht möglich, da für die jeweiligen Telefonanlagen unterschiedliche Netzwerkinfrastrukturen nötig sind.

Die Angebote wurden somit anhand der Endgeräte und deren Funktion verglichen.

Hierzu hat sich das Angebot der Fa. Telekom vom 28.07.2017 als wirtschaftlichstes Angebot erwiesen.

Der Angebotspreis beläuft sich auf einmalige Kosten in Höhe von 11.565,32 Euro brutto und monatlichen Kosten in Höhe von 24,94 €brutto.

Des Weiteren bietet die Telekom bzw. die Fa. Swyx (Hersteller der Telefonanlage) eine Cashback Prämie in Höhe von 1.500,00 €netto an. Dies bedeutet, dass die Fa. Swyx die alte Telefonanlage übernimmt.

Bei Umstellung auf IP kommen weitere Kosten in Höhe von ca. 9 - 10.000 €für Infrastruktur hinzu.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13
Nein-Stimmen: 0

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf einer neuen Telefonanlage für das Rathaus von Fa. Telekom zum Angebotspreis (einmalige Kosten in Höhe von 11.565,32 Euro brutto) und laufenden monatlichen Kosten in Höhe von 24,94 €brutto.

6. Anfragen

Keine

Kumhausen, den 22.09.2017

.....
Thomas Huber, 1. Bürgermeister

.....
Ableitner, Leiter der Geschäftsstelle